

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 09.04.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

59.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Velpke	115
60.	Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schöningen vom 16.12.2008	117
61.	Bekanntmachung der Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße Nr. 640 in der Stadt Schöningen	120
62.	Bekanntmachung der Abfallbilanz 2008 des Landkreises Helmstedt	121
63.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	122
64.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Personalentwicklung	123
65.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	124
66.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	125

B. Nichtamtlicher Teil

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 17.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Bahrdorf, Rickensdorf, Saalsdorf, Danndorf, Grafhorst, Papenrode, Velpke, Meinkot und Wahrstedt sowie für alle Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Samtgemeinde Velpke anschließen.

§ 2

Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe des § 3 zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren betragen

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Stelle	972,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	32,40 €
Erwerb einer Reihengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	972,00 €
Ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte je Jahr	32,40 €
Urnengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	972,00 €
Verlängerung der Ruhefrist an einer Urnengrabstätte bei zweiter Beisetzung je Jahr	32,40 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattung (Ausheben, Verfüllen und Anhügeln der Grabstätte)	222,00 €
Urnenbestattung (Ausheben und Verfüllen)	38,00 €
Zuschlag je Umbettung bei einer Erdbestattung	100,00 €

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern	271,00 €
---	----------

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen

Bei Reihen- und Urnengrabstätten 61,00 €

Bei Wahlgrabstätten 77,00 €

Sonstige

Verwaltungskosten je Umbettung 102,00 €

Für Leistungen, die in Abs. 1 nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4

Die Samtgemeinde Velpke erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid.

Gebührenpflichtig ist, wer eine Beisetzung oder die Überführung einer Leiche in die Aufbewahrungsräume veranlasst, eine Grabstelle erwirbt, die Verlängerung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes beantragt, wer den Antrag auf Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage stellt oder die Benutzung der Friedhofskapelle anmeldet.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Samtgemeindekasse Velpke zu entrichten.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG).

§ 5

Gem. § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes gelten ergänzend für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung von Grabstätten nicht anzuwenden.

§ 6

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Velpke, den 17. März 2009

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schöningen
vom 16.12.2008**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 und der §§ 117 bis 120 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Rechnungsprüfungsamt

Die Stadt Schöningen hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 117 NGO).

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 118 Abs. 1 NGO).

§ 3

Leiter und Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 118 Abs. 2 NGO). Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie der Informationstechnologie haben. Im Übrigen gilt § 118 NGO.

(3) Die Leiterin/der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/er teilt den Prüferinnen und Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes zu, stellt jährlich einen Prüfplan auf und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§ 119 Abs. 1 NGO):

1. die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und un vermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen (§ 119 Abs. 3 NGO):

1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinden als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten haben,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
5. die Prüfungsunterstützung bei der Einführung des Neuen Kaufmännischen Rechnungswesens (NKR) bei der Stadt, insbesondere bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der NGO und der haushalts- und kassenrechtlichen sowie der sonstigen Vorschriften durchzuführen.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 120 Abs. 1 NGO).

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Fachbereichen, Abteilungen und Betrieben die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

(3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüferinnen und Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten.

(4) Die Vergabe nach der VOB, VOL und VOF sowie alle sonstigen Aufträge sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsbedingungen, Niederschriften usw.) vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn der Wert der Aufträge

1. nach der VOL mehr als 7.500 € (netto),
2. nach der VOB mehr als 15.000 € (netto),
3. mit Architekten und Ingenieuren nach der HOAI mehr als 5.000 € (netto) beträgt oder
4. das Rechnungsprüfungsamt die Vergabestelle hierzu auffordert.

§ 6

Prüfungsbericht

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat über jede örtliche Prüfung einen Prüfungsbericht zu fertigen. Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister davon unverzüglich zu unterrichten. Sie/er hat die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 120 Abs. 3 und 4 NGO.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Organisationsänderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(2) Die Fachbereiche und Betriebe haben das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbestände.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:

1. Alle Tagesordnungen (mit Anlagen) und alle Niederschriften des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse,
2. alle über den Einzelfall hinausgehende Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse und dgl.),
3. Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsanstalt, Kommunalaufsicht, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer usw.).

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:

1. Die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),
2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name und Umfang) einschl. der Feststellungsbefugnis,
3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft

Schöningen, den 16.12.2008

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

(L.S.)

61.

Bekanntmachung der

Abstufung

einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße Nr. 640 in der Stadt Schöningen

Die in der Gemarkung Schöningen, Landkreis Helmstedt gelegene Teilstrecke der Landesstraße Nr. 640

von km 0,000 (alt)

bis km 0,345 (alt)

wird mit Wirkung vom 01.01.2009 zur Gemeindestraße abgestuft (§ 7 NStrG).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schöningen.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Schöningen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen, zu richten.

Schöningen, den 24.03.2009

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

Für den Träger der Straßenbaulast

62. Bekanntmachung der Abfallbilanz 2008 des Landkreises Helmstedt

1. Der Landkreis Helmstedt veröffentlicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 27.10.1994, S. 467), in der derzeit gültigen Fassung, die erstellte Bilanz über Art, Herkunft und Menge der 2008 entsorgten Abfälle
- Abfallbilanz -

2. Es wurden im Jahr 2008 nachstehende Abfälle entsorgt:

lfd. Nr.	Abfallarten (EAK-Schlüssel)	Angefallene Abfallmenge in t	davon	
			Verwertung/ Altstoffhandel	Beseitigung
1	gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)	7.708		7.708
2	Sperrmüll (20 03 07)	3.708	2.396	1.312
3	kompostierbare Abfälle (20 02 01, 20 01 08))	8.439	8.439	
4	Sieb- und Rechenrückstände (19 08 01)	61		61
5	Krankenhausabfälle (18 01 04)	148		148
6	Verpackungen aus Papier und Pappe (15 01 01, 20 01 01)	7.306	7.306	
7	Glas (15 01 07, 20 01 02)	2.856	2.856	
8	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (15 01 10)	0,5		0,5
9	Lösemittel (14 06 03)	3,65		3,65
10	Farben (08 01 11)	27		27
11	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (20 01 28)	13		13
12	ölhaltige Betriebsmittel (15 02 02)	0,008		0,008
13	Chemikalien (16 05 06)	1,872		1,872
14	Altreifen (16 01 03)	22	22	
15	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 (17 03 02)	2,02		2,02
16	Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05)	77		77
17	E-Schrott (16 02 14)	317	317	

3. Die Entsorgungskosten betrugen 6.134.587 EUR.

Helmstedt im April 2009

Landkreis Helmstedt

gez. Siegert

(Ltd. Baudirektor)

**63. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Donnerstag, dem 16.04.2009, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 03.03.2009
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2007
7. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2007
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 02.04.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 14 vom 09.04.2009

**64. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Personalentwicklung**

Am Montag, dem 20.04.2009, findet um 09.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung vom 10.03.2009
5. Einwohnerfragestunde
Von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Qualitative Weiterentwicklung der Bereiche Jugend und Soziales
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 08.04.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

**65. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Dienstag, dem 21.04.2009, findet um 09.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 9. öffentliche Sitzung am 05.03.2009
6. Antrag auf Herausnahme einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Essehofer Holz“;
hier: 1. Einspruch gemäß § 59 NLO gegen die Beschlussfähigkeit des Kreistages vom 20.03.2009 in der Form des geänderten Beschlussvorschlages der Vorlage 21-1
2. Beschlussfassung über die geänderte Satzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Essehofer Holz“ in der als Anlage 1 beige-fügten Fassung
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 06.04.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 14 vom 09.04.2009

66. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Dienstag, dem 21.04.2009, findet um 15.15 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 09.02.2009
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
7. Zuwendung im Rahmen des Konjunkturpakets II;
Schulinfrastruktur; Medienausstattung – Online-Lizenzen für die Kreisbildstelle
8. Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II;
Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur; Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen
9. Gesetz zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung
Neufassung der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) und der ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)
10. Neuregelung des Verfahrens der Bezuschussung von Klassenfahrten
11. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
12. Schülerbeförderung im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV);
hier: Beförderung im Nachmittagsbereich für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Realschule Königslutter
 - b) der HS/RS Carl-Friedrich-Gauß-Schule in Velpke
 - c) der weiterführenden Schulen in Wolfsburg, die in Rümmer und Volk-marsdorf wohnen

13. Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II;
Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur; Medienausstattung für mobiles Lernen
in allgemeinbildenden Schulen
14. Etwaige Erweiterung der Integrierten Gesamtschule „Giordano-Bruno-Gesamt-
schule“ in Helmstedt durch Errichtung einer Außenstelle bzw. Errichtung einer
zweiten (selbstständigen) Integrierten Gesamtschule im Landkreis Helmstedt
am Standort Königslutter a.E.;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Helmstedt vom 10.02.2009
15. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 08.04.2009

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 14 vom 09.04.2009

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian